

Antrag auf Beurkundung einer Auslands- geburt im Geburtenregister (§ 36 PStG)

Antragstellende Person (Familiename, Geburtsname, Vorname, Wohnort)	
Email:	Tel:
beantragt als _____ die Beurkundung der Geburt des nachfolgend genannten Kindes:	
1. Elternteil/Mutter	Angaben über den 1. Elternteil (leibliche Mutter), bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes
	Familiename _____ ggf. Geburtsname _____
	Vornamen _____ Religion: _____
	Staatsangehörigkeit deutsch Eintragung gewünscht: ja nein nachgewiesen durch _____
	Familienstand der Mutter _____
	ggf. Tag der Rechtskraft der Scheidung, Angabe des Gerichts mit Aktenzeichen bzw. Tag und Ort des Todes des Partners _____
	bei Scheidung: Staatsangehörigkeit des früheren Partners im Zeitpunkt der Scheidung _____

Kind	Angaben über das Kind, bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt
	Familiename _____
	Vornamen _____
	Geschlecht _____
	Geburtstag _____ Geburtszeit (Stunde und Minute); Ortszeit Uhr und Minuten unbekannt
	Geburtsort (Ort, Stadt, <u>keine</u> Stadtteile) _____ Kreis, Provinz, Bundesstaat _____ Staat _____
	Folgende personenstandsrechtliche Tatbestände haben sich nach der Geburt ergeben: _____

2. Elternteil/Vater	Angaben über den 2. Elternteil/Vater (ggf. Ehepartner der Mutter) bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes/Vaterschaftsanerkennung
	Familiename _____ ggf. Geburtsname _____
	Vornamen _____ Religion: _____ Eintragung gewünscht: ja nein
	Staatsangehörigkeit deutsch nachgewiesen durch _____

Sonstige Angaben	Inhaber der elterlichen Sorge im Zeitpunkt der Geburt des Kindes	elterliche Sorge ergibt sich aus:
	gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Zeitpunkt der Geburt in:	
	Handelt es sich um ein <u>leibliches</u> Kind dieser Eltern? ja nein, das Kind ist adoptiert	
	Wievielties Kind dieser Eltern (bitte immer ausfüllen!) . Kind dieser Eltern	
	ggf. Familienname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort von Geschwisterkindern	
	Eheschließung/Lebenspartnerschaft der Eltern, Standesamt und Nummer der Beurkundung am ; St.Amt	
	Bei Eheschließung/Lebenspartnerschaft der Eltern im Ausland: Wurde die Eheschließung/Lebenspartnerschaft in einem deutschen Eheregister beurkundet? nein ja, beurkundet beim Standesamt unter Nr.	
	Tag und Ort der Geburt des 1. Elternteils/ Mutter; Standesamt und Nummer der Beurkundung am ; St.Amt	
	Tag und Ort der Geburt des 2. Elternteils/Vaters; Standesamt und Nummer der Beurkundung am ; St.Amt	
	<u>jetziger</u> Wohnort der Eltern (bitte genau angeben!) 1. Elternteil/Mutter: 2. Elternteil/Vater:	
	Bitte <u>immer</u> angeben: Sind die Eltern in Deutschland gemeldet? 1. Elternteil/Mutter: ja nein 2. Elternteil/Vater: ja nein	
	Letzte Anschrift in Deutschland angeben 1. Elternteil/Mutter: 2. Elternteil/Vater:	
	Sonstige Angaben, Erläuterungen, Mitteilungen usw.	

Ich/Wir versichere/n, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Erklärung zu Vornamen

Zu den in dieser Geburtsanzeige angegebenen Vornamen erkläre/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r, dass d. Vornamen in dieser Schreibweise erteilt wurde/n. Bei Abweichungen zum ausländischen Geburtsnachweis sind diese in einer Anlage erläutert.

Bei Geburt vor dem 01.04.1994:

Der Familienname des Kindes wurde **vor dem 01.04.1994** in einem deutschen Identitätspapier/Personenstandsbuch eingetragen.

Der Familienname des Kindes wurde bisher **nicht** in einem deutschen Identitätspapier/ Personenstandsbuch eingetragen.

Erklärung zum Geburtsnamen (bitte nur <u>eine</u> der ersten drei Erklärungsmöglichkeiten wählen. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so ist zusätzlich das Kind zu beteiligen).	
Ich bin/wir sind über die Möglichkeiten der Namensführung des Kindes und die Unwiderruflichkeit der Bestimmung unterrichtet worden und erkläre/n:	
§§ 1617, 1617 b BGB	Wir bestimmen als gemeinsam Sorgeberechtigte für das o.g. Kind den Familiennamen des 1. Elternteils/Mutter des 2. Elternteils/Vater Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung für unsere weiteren Kinder gilt.
§ 1617 a BGB	Ich, der allein sorgeberechtigte Elternteil, erteile dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils Ich, der nicht sorgeberechtigte Elternteil, willige in die Namenserteilung ein.
Art. 10 (3) EGBGB	Wir/ ich bestimme(n) für das o.g. Kind Recht, welches das Heimatrecht eines Elternteils ist, für die Namensführung des Kindes. Das Kind führt aufgrund dieses Rechts/ soll auf der Grundlage dieses Rechts den Familiennamen führen.
Beteiligung des Kindes (§§1617 b, 1617 a, 1617 c BGB, Art. 10 (3) EGBGB)	Das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und schließt sich der o.g. Bestimmung an/ willigt in die Erklärung ein. Das Kind führt bereits einen Familiennamen und hat das fünfte Lebensjahr vollendet. Es schließt sich der Bestimmung des Ehenamens der Eltern an und führt künftig den Familiennamen Als gesetzlicher Vertreter stimmen wir/ stimme ich der Anschlussserklärung/ Einwilligungserklärung des Kindes zu.

Die Gebühr für die Eintragung im Geburtenregister beträgt 80,00 €. Dieser Betrag erhöht sich wenn ausländisches Recht zu beachten ist auf 160,00 Euro. Die Gebühren für die Ausstellung einer Geburtsurkunde betragen zur Zeit **12,00 €**, für jede weitere und gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde **6,00 €**.

Wir/ich beantrage(n) folgende Urkunden:	Anzahl
Geburtsurkunde	
Geburtsurkunde für das Stammbuch	
mehrsprachige Geburtsurkunde	

Berlin, den

(Mutter)

(ggf. Kind)

(Vater)

gilt nur bei Antragstellung beim Standesamt Lichtenberg von Berlin:

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt.

Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung) sowie aus dem Berliner Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme anzubieten.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich an den [Datenschutzbeauftragten](#) des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin wenden.

Ihr Standesamt erteilt Ihnen Auskunft zu den Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.